

Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 18. Dezember 2007^{1, 2}

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2007 auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Abfallentsorgungsgebührensatzung erlassen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63/2006 vom 29. Dezember 2006, Seite 493 - 498);
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. 488);
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 142).

Inhaltsverzeichnis²

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht sowie Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Inkrafttreten

§ 1^{2, 3}

Benutzungsgebühren

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden WBD-AöR genannt) erhebt für die nach der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) von ihr durchgeführte Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG.

§ 2^{2, 3, 4}

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Für das regelmäßige Einsammeln, Befördern und Annehmen von Abfällen werden Grund- und Leistungsgebühren erhoben. Soweit der Anschluss nicht für ein volles Kalenderjahr besteht, werden die Gebühren anteilig erhoben.

(2) Für jede Nutzungseinheit eines Grundstücks, das über einen Abfallbehälter bzw. einen entsprechenden Nachbarschaftsbehälter (§ 14 Abs. 5 S. 7 der Abfallentsorgungssatzung) an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß der §§ 4 bis 7 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen ist, wird eine Grundgebühr in Höhe von 46,92 € erhoben.

(3) Eine Nutzungseinheit im Sinne des Abs. 2 ist

a) jede nach außen abgeschlossene Wohneinheit

In zweckbestimmten Gemeinschaftswohnanlagen institutioneller Träger (z.B. Studentenwohnheime, Personalwohnheime, Kinderheime, Seniorenheime, Obdachlosenunterkünfte) gelten je 4 angefangene Wohnheimplätze als eine Wohneinheit,

b) jede andere Nutzung von in sich abgeschlossenen Einrichtungen (z.B. Büros, Praxen, Läden, Handwerksbetriebe, sonstige Geschäftsräume) bis zu einer Anzahl von 6 Beschäftigten im Sinne von § 14 Abs. 6 S. 5 – 7 der Abfallentsorgungssatzung; ab einer höheren Beschäftigtenzahl wird für jede/n angefangene/n weitere/n 6 Beschäftigte/n eine weitere Grundgebühr erhoben,

auch wenn diese nicht ständig bewohnt / genutzt wird.

(4) Für jede gebührenpflichtige Benutzung (§ 7 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung) eines nach § 14 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälters, wird zusätzlich zur Grundgebühr eine Leistungsgebühr erhoben. Sie wird nach Art, Größe und Anzahl der Abfallbehältnisse und Häufigkeit der Abfuhr sowie nach dem Umfang der Serviceleistung bemessen. Ist ein Nachbarschaftsbehälter nach § 14 Abs. 5 S. 7 der Abfallentsorgungssatzung zugelassen, bemessen sich die Gebühren anteilig.

(5) Bei wöchentlich einmaliger Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

Rolltonnen

je 40 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	107,64 €
je 40 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	107,64 €
- normaler Serviceaufwand	40,96 €
- erhöhter Serviceaufwand	72,48 €
je 60 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	161,44 €
je 60 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	161,44 €
- normaler Serviceaufwand	40,96 €
- erhöhter Serviceaufwand	72,48 €
je 80 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	215,28 €
je 80 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	215,28 €
- normaler Serviceaufwand	40,96 €
- erhöhter Serviceaufwand	72,48 €
je 120 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	322,92 €

je 120 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	322,92 €
- normaler Serviceaufwand	40,96 €
- erhöhter Serviceaufwand	72,48 €

je 240 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	645,88 €
---	----------

je 240 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	645,88 €
- normaler Serviceaufwand	52,76 €
- erhöhter Serviceaufwand	93,28 €

Großbehälter (fahrbar)

je 660 l-Abfallgroßbehälter	1.844,72 €
je 770 l-Abfallgroßbehälter	2.140,76 €
je 1100 l-Abfallgroßbehälter	3.038,20 €

Großbehälter (nicht fahrbar)

je 2200 l-Halbunterflurbehälter	5.920,84 €
je 4600 l-Unterflurbehälter	12.379,96 €

Bei erhöhter Abfuhrhäufigkeit erhöht sich die Leistungsgebühr entsprechend.

(6) Bei vierzehntäglicher Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

Rolltonnen

je 40 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	53,80 €
--	---------

je 40 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	53,80 €
- normaler Serviceaufwand	20,48 €
- erhöhter Serviceaufwand	36,24 €

je 60 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	80,72 €
--	---------

je 60 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	80,72 €
- normaler Serviceaufwand	20,48 €
- erhöhter Serviceaufwand	36,24 €

je 80 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	107,64 €
--	----------

je 80 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	107,64 €
- normaler Serviceaufwand	20,48 €
- erhöhter Serviceaufwand	36,24 €

je 120 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	161,44 €
---	----------

je 120 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	161,44 €
- normaler Serviceaufwand	20,48 €
- erhöhter Serviceaufwand	36,24 €

je 240 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	322,92 €
---	----------

je 240 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	322,92 €
- normaler Serviceaufwand	26,36 €
- erhöhter Serviceaufwand	46,64 €

Großbehälter (fahrbar)

je 660 l-Abfallgroßbehälter	922,36 €
je 770 l-Abfallgroßbehälter	1.070,36 €
je 1100 l-Abfallgroßbehälter	1.519,08 €

Großbehälter (nicht fahrbar)

je 2200 l-Halbunterflurbehälter	2.960,40 €
je 4600 l-Unterflurbehälter	6.189,96 €

Biotonnen

(Leerung Januar bis Dezember)

je 80 l-Abfallbehälter	74,00 €
je 120 l-Abfallbehälter	98,00 €
je 240 l-Abfallbehälter	166,00 €

Biotonnen

(Gartensaisonbehälter, Leerung April bis Dezember)

je 80 l-Abfallbehälter	55,50 €
je 120 l-Abfallbehälter	73,50 €
je 240 l-Abfallbehälter	124,50 €

(7) Für die Entsorgung von zeitweilig stärker anfallendem Abfall in Abfallsäcken werden als Benutzungsgebühr

je 70-l-Abfallsack erhoben.	4,00 €
--------------------------------	--------

(8) Für die Entsorgung von 1- Personengrundstücken beträgt der Gebührenabschlag

- | | |
|---|---------|
| a) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 3 der Abfallentsorgungssatzung | 13,56 € |
| b) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 4 - 5 der Abfallentsorgungssatzung | 27,00 € |

(9) Für die Annahme und die Entsorgung der folgenden gemäß § 18 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung auf den Recyclinghöfen der WBD-AöR angelieferten Abfälle werden nachstehende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| 1. Hausmüll/hausmüllähnlicher Gewerbeabfall | |
| - Kleinmenge bis 0,1 cbm | 2,00 € |
| - Anlieferung bis 0,5 cbm | 7,50 € |
| - Anlieferung bis 1,0 cbm | 15,00 € |
| 2. Sperrgut/Sperrmüll aus Industrie und Gewerbe je cbm | 30,00 € |
| 3. Bauschutt aus Haushaltungen, Industrie und Gewerbe | |
| - Kleinmenge bis 0,1 cbm | 2,00 € |
| - Anlieferung bis 0,5 cbm | 7,50 € |
| - Anlieferung bis 1,0 cbm | 15,00 € |
| 4. Altöl aus Haushaltungen je kg | 1,00 € |
| 5. Rasenschnitt und Grünabfälle aus Industrie und Gewerbe
bis zu einer Höchstmenge von 5,0 cbm | |
| - Anlieferung je angefangener cbm | 12,00 € |
| 6. Bauholz | |
| - Kleinmenge bis 0,1 cbm | 2,00 € |
| - Anlieferung bis 0,5 cbm | 7,50 € |
| - Anlieferung bis 1,0 cbm | 15,00 € |
| - Anlieferung ab 1,0 cbm je angefangener cbm | 15,00 € |

Die Annahme und die Entsorgung der übrigen nach § 18 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung angelieferten Abfälle sind „gebührenfrei“.

(10) Für die einmalige Abfuhr von Abfallbehältern (Sondereinzelleerung nach § 14 Abs. 8 oder § 15 Abs. 7 S. 2 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| - je 40 l-Abfallbehälter | 19,12 € |
| - je 60 l-Abfallbehälter | 19,88 € |
| - je 80 l-Abfallbehälter | 20,68 € |
| - je 120 l-Abfallbehälter | 22,24 € |
| - je 240 l-Abfallbehälter | 27,08 € |
| - je 660 l-Abfallbehälter | 47,28 € |
| - je 770 l-Abfallbehälter | 51,60 € |
| - je 1100 l-Abfallbehälter | 65,24 € |
| - je 2200 l-Halbunterflurbehälter | 117,08 € |
| - je 4600 l-Unterflurbehälter | 242,04 € |

(11) Für die Nachleerung von Abfallbehältern (bei nicht durchgeführter Leerung z. B. nach § 16 Abs. 4 S. 2 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 40 l-Abfallbehälter	16,60 €
- je 60 l-Abfallbehälter	16,60 €
- je 80 l-Abfallbehälter	16,60 €
- je 120 l-Abfallbehälter	16,60 €
- je 240 l-Abfallbehälter	16,60 €
- je 660 l-Abfallbehälter	16,60 €
- je 770 l-Abfallbehälter	16,60 €
- je 1100 l-Abfallbehälter	16,60 €
- je 2200 l-Halbunterflurbehälter	27,98 €
- je 4600 l-Unterflurbehälter	27,98 €

(12) Für die gesonderte Abholung von Sperrgut nach § 11 Abs. 2 S. 3-5 und § 11 Abs. 3 S. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden nachstehende Gebühren erhoben:

- Sperrgut-Express-Service 1 (§ 11 Abs. 2 S. 3-4 Abfallentsorgungssatzung) Anmeldung bis 12.00 Uhr/Abholung nächster Tag	30,00 €
- Sperrgut-Express-Service 2 (§ 11 Abs. 2 S. 3, 5 Abfallentsorgungssatzung) Anmeldung bis 10.00 Uhr/Abholung gleicher Tag	60,00 €
- Herausgabe-Service (§ 11 Abs. 3 S. 3 Abfallentsorgungssatzung) je angefangene halbe Stunde	50,00 €

§ 3^{2,4}

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind Eigentümer/innen des Grundstücks. Grundstückseigentümer/ innen im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer/innen, bei Wohnungseigentum der/die Wohnungseigentümer/innen. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner/ innen. Jede/r Gesamtschuldner/in schuldet die gesamte Leistung. Die Erfüllung durch eine/n Gesamtschuldner/in wirkt auch für die übrigen Schuldner/innen. Bei Anlieferung von Abfällen auf den Recyclinghöfen der WBD-AöR (§ 18 Abfallentsorgungssatzung) ist derjenige/diejenige gebührenpflichtig, der/die die Abfälle anliefert.

(2) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Grund- und Leistungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der WBD-AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Gebührenpflichtige im Sinne von Abs. 1 Satz 7 müssen alle für die Errechnung und Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte (Art und Menge der angelieferten Abfälle) unaufgefordert dem Personal auf den Recyclinghöfen der WBD-AöR mitteilen.

(3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner/ihrer Pflicht aus Abs. 2 binnen der ihm gesetzten Frist nicht nach, so ist die WBD-AöR berechtigt, die Anzahl der Nutzungseinheiten für die Berechnung der Grundgebühr sowie die jeweilige Berechnungsgrundlage für die Berechnung der Leistungsgebühr zu schätzen.

§ 4^{2, 3, 4}**Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht sowie Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie erlischt mit dem letzten Tag des laufenden Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird. Entsprechendes gilt beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen.

Werden eine oder mehrere Nutzungseinheiten nachweislich und ununterbrochen für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten tatsächlich nicht genutzt (Leerstand), so kann die Grundgebühr nach Ablauf von 6 Monaten für die weitere Dauer des Leerstandes auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen hin entfallen.

(2) Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr entsteht mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie erlischt mit dem letzten Tag des laufenden Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird. Entsprechendes gilt bei einem Wechsel des/der Gebührenpflichtigen oder einer Änderung der Berechnungsgrundlagen. Sofern die Reduzierung des bereitgestellten Volumens trotz eines rechtzeitigen Antrags (§ 14 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung) nicht innerhalb des Monats erfolgt, auf den sich der Antrag bezieht, wird für den auf die Antragstellung folgenden Zeitraum der Anteil der festgesetzten Gebühr erstattet, der auf das einzuziehende Volumen entfällt. Die Erstattung ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der geänderten Gebührenfestsetzung bei der WBD-AöR schriftlich zu beantragen.

(3) Wenn die regelmäßige Abfallentsorgung in dem Monat wieder eingestellt wird, in dem sie begonnen hat, entsteht und endet die Gebührenpflicht abweichend von Abs. 1 und 2 mit dem ersten und letzten Tage desselben Monats. Entsprechendes gilt bei einer Erhöhung des Abfallbehältervolumens.

(4) Die Grund- und Leistungsgebühren für die regelmäßige Entsorgung werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres für das jeweils laufende Kalendervierteljahr fällig. Auf schriftlichen Antrag des/der Gebührenpflichtigen können die Grund- und Leistungsgebühren abweichend von Satz 1 am 01.07. eines jeden Jahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden, sofern der Antrag bis zum 30.09. des vorhergehenden Kalenderjahres gestellt wurde. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung ist spätestens bis zum 30.09. des vorhergehenden Jahres schriftlich zu beantragen.

(5) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Abfall in Abfallsäcken (§ 2 Abs. 7) ist bei dem Empfang der Abfallsäcke zu entrichten. Bei Abgabe der Abfallsäcke durch den Einzelhandel (§ 14 Abs. 12 Abfallentsorgungssatzung) kann sich die Gebühr um den Verkaufszuschlag des Einzelhandels erhöhen.

(6) Die Benutzungsgebühr für die nicht regelmäßige Entsorgung gem. § 2 Abs. 10 bis 12 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(7) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Gebührenminderung. Wird die Abfallentsorgung aus einem anderen als in Satz 1 genannten und nicht von dem/der Gebührenschuldner/ in zu vertretenden Grund von der WBD-AöR nicht durchgeführt, haben diese nur dann einen Anspruch auf Gebührenminderung, wenn die WBD-AöR die Möglichkeit hatte, die Abfallentsorgung zeitnah nachzuholen. Dies setzt voraus, dass der/die Gebührenschuldner/in die WBD-AöR unverzüglich über die nicht durchgeführte Leerung in Kenntnis setzt. Der Anspruch auf Gebührenminderung ist innerhalb von drei Monaten nach der nicht durchgeführten Leerung bei der WBD-AöR schriftlich zu beantragen.

(8) Für die Gebührenerhebung nach § 2 Abs. 9 dieser Satzung gilt die ausgegebene Gebührenmarke als Gebührenbescheid. Bei Anlieferung von Abfällen auf den Recyclinghöfen der WBD-AöR (§ 18 Abfallentsorgungssatzung) entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung, die zu zahlende Gebühr wird sofort fällig. Mit Zahlung der Gebühr gilt die Anlieferung als genehmigt.

§ 5²
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52/2007, S.468-474

²Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 50/2009, S. 597-600

1. Änderung vom 14.12.2009, in Kraft getreten am 01.01.2010
Überschrift der Satzung ergänzt und Inhaltsverzeichnis eingefügt
§§ 1 und 2 geändert
§ 3 Abs. 1 u. 2 geändert
§ 4 Abs. 1, 6 u. 7 geändert
§ 5 Überschrift eingefügt

³Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48/2010, S. 546-548

2. Änderung vom 08.12.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011
§ 1 geändert
§ 2 geändert
§ 4 Abs. 1 und 6 geändert

⁴Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 47/2011, S. 526-530

3. Änderung vom 14.12.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012
§ 2, 3 und 4 geändert